

Satzung STAR Dresden e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „STAR Dresden“. „STAR“ steht für „studentische Arbeitsgruppe Raumfahrt“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das „Geschäftsjahr“ des Vereins ist ein Semester entsprechend dem Winterbeziehungsweise dem Sommersemester der Technischen Universität Dresden.

§2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein STAR Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Wissenschaft und Forschung rund um das Themengebiet der Raumfahrt.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a. Teilnahme an wissenschaftlichen/forscherischen, hauptsächlich für Studierende konzipierten Wettbewerben und Ausschreibungen mit dem Fokus auf das Themengebiet der Raumfahrt.
 - b. Durchführung von Veranstaltungen rund um das Themengebiet Raumfahrt (z.B. Public-Viewing von Raketenstarts, Fachvorträge, Exkursionen u.Ä.) für Mitglieder und Interessierte.
4. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft richtet sich in erster Linie an Studierende der Technischen Universität Dresden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierrüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Semesterbeitrags wirksam.

5. Kann ein ordentliches Mitglied den Semesterbeitrag begründet nicht aufbringen, kann der Vorstand über das Entfallen des Beitrages entscheiden (Härtefallregelung).
Entscheidet sich der Vorstand gegen die Härtefallregelung, so kann das betroffene ordentliche Mitglied in der Mitgliederversammlung Stellung nehmen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung über den Fall.

§4 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene ordentliche Mitglied darf dazu vor der Mitgliederversammlung Stellung nehmen.
4. Wird ein Semesterbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
5. Ein von einem Ausschluss betroffenes ordentliches Mitglied muss über den Ausschluss schriftlich informiert werden.

§5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und mitzuwirken.
Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Einblick in die Buchhaltung des Vereins.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen von STAR Dresden zu fördern, insbesondere seine Semesterbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Durch eigenmächtiges Handeln seiner ordentlichen Mitglieder oder anderer Personen wird der Verein nicht verpflichtet.

§6 Erwerb der Alumnimitgliedschaft

1. Alumnimitglied kann jedes aktive oder ehemalige ordentliche Mitglied der STAR Dresden werden.
2. Die Alumnimitgliedschaft richtet sich vor allem an Studienabsolventen.
3. Die Aufnahme als Alumnimitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Beitrags wirksam.

§7 Beendigung der Alumnimitgliedschaft

1. Die Alumnimitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Alumnimitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Alumnimitglied darf dazu vor der Mitgliederversammlung Stellung nehmen.
4. Wird ein Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
5. Ein von einem Ausschluss betroffenes Alumnimitglied muss über den Ausschluss schriftlich informiert werden.

§8 Rechte und Pflichten der Alumnimitglieder

1. Die Alumnimitgliedschaft ist keine vollständige Vereinsmitgliedschaft. Sie dient vorwiegend der ideellen und praktischen Unterstützung des Vereins.
2. Alumnimitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Alumnimitglied hat das Anrecht in Form eines Jahresberichts über die Aktivitäten des Vereins informiert zu werden. Die Form des Berichts bleibt dabei dem Verein überlassen.
4. Durch eigenmächtiges Handeln seiner Alumnimitglieder oder anderer Personen wird der Verein nicht verpflichtet.

§9 Erwerb der Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Beitrags wirksam.

§10 Beendigung der Fördermitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Fördermitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Fördermitglied darf dazu vor der Mitgliederversammlung Stellung nehmen.
4. Wird ein Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

5. Ein von einem Ausschluss betroffenes Fördermitglied muss über den Ausschluss schriftlich informiert werden.

§11 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

1. Die Fördermitgliedschaft ist keine vollständige Vereinsmitgliedschaft. Sie dient vorwiegend der ideellen und praktischen Unterstützung des Vereins.
2. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Fördermitglied hat das Anrecht in Form eines Jahresberichts über die Aktivitäten des Vereins informiert zu werden. Die Form des Berichts bleibt dabei dem Verein überlassen.
4. Durch eigenmächtiges Handeln seiner Fördermitglieder oder anderer Personen wird der Verein nicht verpflichtet.

§12 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Vorstand oder ein ordentliches Vereinsmitglied kann Personen als Ehrenmitglied vor der Mitgliederversammlung vorschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Vorschlag.
3. Das nominierte Ehrenmitglied muss der Aufnahme in den Verein zustimmen, damit die Mitgliedschaft gültig wird.

§13 Beendigung der Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Ehrenmitglied darf dazu vor der Mitgliederversammlung Stellung nehmen.
4. Ein von einem Ausschluss betroffenes Ehrenmitglied muss über den Ausschluss schriftlich informiert werden.

§14 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft ist keine vollständige Vereinsmitgliedschaft. Sie dient vorwiegend als Mittel des Vereins, sich für Unterstützung des Vereins erkenntlich zu zeigen.
2. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Jedes Ehrenmitglied hat das Anrecht in Form eines Jahresberichts über die Aktivitäten des Vereins informiert zu werden. Die Form des Berichts bleibt dabei dem Verein überlassen.
4. Durch eigenmächtiges Handeln seiner Ehrenmitglieder oder anderer Personen wird der Verein nicht verpflichtet.

§15 Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Semesterbeitrag für das aktuell laufende Semester zu entrichten.
2. Die Höhe des Semesterbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Frist für den Semesterbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Jedes Alumnimitglied hat einen jährlichen Beitrag innerhalb eines Kalenderjahres zu entrichten.
5. Die Höhe des Alumnibeitrages beträgt mindestens 10 €.
6. Jedes Fördermitglied hat einen jährlichen Beitrag innerhalb eines Kalenderjahres zu entrichten.
7. Die Höhe des Förderbeitrages beträgt mindestens 50 €.

§16 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§17 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung einer transparenten Buchhaltung.
 - c. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - d. Die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem oder der ersten Vorsitzenden, dem oder der zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.
3. Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von einem Semester einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine

Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach dem Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers oder seiner Nachfolgerin im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds darf der verbleibende Vorstand, bis zur ordentlichen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, ein Vereinsmitglied einstimmig in den Vorstand wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem oder einer Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der ersten Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung die des oder der zweiten Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder der Protokollführerin sowie von einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden zu unterschreiben.

§18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung.
 - b. Die Auflösung des Vereins.
 - c. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Fällen des §3 Abs. 3 Satz 3, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach §4 Abs. 3 und 4.
 - d. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - e. Die Entlastung des Vorstands.
 - f. Die Festsetzung der Semesterbeiträge und der dazugehörigen Frist sowie eventuelle Härtefälle.
2. Mindestens einmal im Semester, möglichst im ersten oder zweiten Monat, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über alle Ergänzungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem oder einer Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter oder einer Versammlungsleiterin geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener oder, wenn mindestens 10% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen, in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als 50%). Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln (75%), der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln (90%) der abgegebenen Stimmen.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer oder von der Protokollführerin und von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke an ein gemeinnütziges Organ der TU Dresden zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Wissenschaft und/oder Forschung. Welches Organ genau, entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Auflösung oder bei der nächsten Mitgliederversammlung nach Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke. Ist dies nicht möglich entscheidet der Vorstand. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung tritt heute in Kraft.

Dresden, 14.12.2021